

18 Sa 225/19
1 Ca 2231/18
Arbeitsgericht Dortmund

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 24.10.2019

Grewatsch
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

**LANDESARBEITSGERICHT HAMM
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte

2. [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte

3. [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter

zu 1: Rechtsanwalt Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

hat die 18. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm
auf die mündliche Verhandlung vom 24.10.2019
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. [REDACTED] als Vorsitzenden
und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]
und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 30.01.2019 – 1 Ca 2231/18 – wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche der Klägerin wegen unerlaubter Konkurrentätigkeit.

Die Beklagten zu 1) und 2) waren bis zum 31. März 2018 als Arbeitnehmerinnen für die Klägerin tätig, die ein [REDACTED] betreibt. Seit dem 1. April 2018 betreiben die Beklagten ein [REDACTED] in Form der Beklagten zu 3). Die Räumlichkeiten dieses Ateliers befinden sich in der Nähe der Geschäftsräumlichkeiten der Klägerin und wurden im Januar 2018 angemietet.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagten zu 1) und 2) hätten von vornherein geplant, sich selbständig zu machen und Kunden der Klägerin abzuwerben. Die Kunden seien schriftlich und mündlich kontaktiert worden und zu einem Wechsel in das [REDACTED] der Beklagten veranlasst worden. Die Klägerin hat insgesamt 21 Kunden aufgeführt, die an bestimmten Tagen von den Beklagten „angesprochen und abgeworben“ worden seien. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr sei bis zum 31. Mai 2018 ein Schaden in Höhe von 44.150,00 Euro entstanden. Die Klägerin hat mit der Klageschrift eine Aufstellung vorgelegt, die sich darüber verhält, dass insgesamt 53 Kunden Beträge in einer Größenordnung von 580,00 Euro bis 1.200,00 Euro für einen „Jahres-service“ zahlten. Die Klägerin hat behauptet, diese Kunden seien zu den Beklagten gewechselt und hätten Kündigungen der Serviceverträge ausgesprochen. Die Verträge seien zuvor von Jahr zu Jahr verlängert worden. Die Kunden seien trotz der Serviceverträge nicht bei der Klägerin erschienen, sondern hätten Leistungen der Beklagten in Anspruch genommen, obgleich die Kunden noch laufende Serviceverträge bei der Klägerin bis zum Ende des Jahres hatten, die bereits bezahlt gewesen seien. Die Beklagten hätten die Kunden nämlich mit dem Versprechen angelockt, eine Zahlungspflicht entstehe erst, wenn die Verträge mit der Klägerin ausgelaufen seien.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 44.150,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 1. Juni 2018 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben die Klageforderung dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Die Klägerin habe lediglich pauschale Behauptungen aufgestellt und sich Behandlungstermine einzelner Kunden herausgegriffen, um ins Blaue hinein Daten hinsichtlich der vermeintlichen Gespräche mit dem Kunden zum Zwecke ihrer Abwerbung nennen zu können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung folgendes ausgeführt: Der Klägerin sei es nicht gelungen, schlüssig die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch darzulegen. Es reiche nicht aus, jeweils den Namen des Kunden und den Termin des behaupteten Abwerbgesprächs zu benennen und pauschal zu behaupten, die Beklagten hätten die Kunden angesprochen und abgeworben. Vielmehr hätte die Klägerin näher zu den konkreten Inhalten der Gespräche vortragen müssen. Unabhängig davon sei die Klägerin auch im Hinblick auf die behauptete Höhe des Schadens nicht ihrer Substantiierungspflicht nachgekommen. Sie habe nicht im Einzelnen dargelegt, welche Art von Verträgen mit den jeweiligen Kunden über welche Laufzeit abgeschlossen worden sei. Allein aus der Auflistung, seit wann die benannten Personen jeweils Kunden der Klägerin gewesen seien, könne nicht geschlossen werden, dass die Kunden die Verträge mit der Klägerin unter normalen Umständen weitergeführt hätten.

Das Urteil erster Instanz ist der Klägerin am 7. Februar 2019 zugestellt worden. Sie hat mit einem Schriftsatz, der am 4. März 2019 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt. Die Klägerin hat die Berufung mit einem am 7. Mai 2019 eingegangenen Schriftsatz begründet, nachdem zuvor die Berufungsbegründungsfrist durch gerichtlichen Beschluss bis zum 7. Mai 2019 verlängert worden war.

...

Die Klägerin vertritt die Auffassung, das Arbeitsgericht habe es versäumt, Beweis zu erheben über die behauptete Abwerbung von Kunden. Eine nähere Recherche der Klägerin zum Inhalt der Abwerbungsgespräche könne nicht verlangt werden. Das Arbeitsgericht habe auch verkannt, dass die Klägerin den Schaden bereits mit ihrem erstinstanzlichen Vortrag beziffert habe. Der Schaden beruhe darauf, dass 53 Kunden den Jahresservice nicht verlängerten und die Leistungen der Klägerin für die Folgejahre nicht gebucht hätten. Diese Kunden wären ohne die Abwerbbehandlungen der Beklagten bei der Klägerin geblieben, da sie mit der Klägerin zufrieden gewesen seien.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts Dortmund vom 30. Januar 2019 (AZ: 1 Ca 2231/18)

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 44.150,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Juni 2018 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen das erstinstanzliche Urteil als zutreffend. Die Klägerin habe im Hinblick auf die behaupteten Kündigungen von Kunden keinen einzigen konkreten Zeitpunkt genannt. Die Kündigungen seien aus Unzufriedenheit mit den Leistungen der Klägerin erfolgt. Die Klägerin habe auch zweitinstanzlich Kausalität und Höhe des Schadens nicht dargelegt.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- I. Die Berufung ist unzulässig, denn die Klägerin hat die Berufung nicht ordnungsgemäß nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO begründet.

Eine Berufungsbegründung muss gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung durch das angefochtene Urteil und deren Erheblichkeit für das Ergebnis der Entscheidung ergeben. Die Berufungsbegründung muss auf den zur Entscheidung stehenden Fall zugeschnitten sein und sich mit den rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten des angefochtenen Urteils befassen, wenn sie diese bekämpfen will. Eine schlüssige, rechtlich haltbare Begründung kann zwar nicht verlangt werden. Für die erforderliche Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen der angefochtenen Entscheidung reicht es aber nicht aus, die tatsächliche oder rechtliche Würdigung durch das Arbeitsgericht mit formelhaften Wendungen zu rügen und lediglich auf das erstinstanzliche Vorbringen zu verweisen oder dieses zu wiederholen (BAG 20. März 2018 - 3 AZR 861/16 -; 26. April 2017 - 10 AZR 275/16 - mwN). Hat das erstinstanzliche Gericht seine Entscheidung auf mehrere, voneinander unabhängige, das Urteil selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung das Urteil in allen diesen Punkten angreifen (BAG 19. Oktober 2010 - 6 AZR 118/10 -).

Das Arbeitsgericht hat die klageabweisende Entscheidung auf zwei Erwägungen gestützt, die das Urteil selbständig tragen. Das Arbeitsgericht hat zunächst ausgeführt, der Vortrag der Klägerin zu den Abwerbungshandlungen der Beklagten sei nicht hinreichend substantiiert und daher einer Beweiserhebung nicht zugänglich. Das Arbeitsgericht hat ferner ausgeführt, es fehle an hinreichenden Darlegungen der Klägerin zur Höhe des Schadens; Feststellungen zum Umfang des entgangenen Gewinns ließen sich nicht treffen, da die Klägerin zu Art und Laufzeit der Verträge nichts vorgetragen habe und auch nicht ersichtlich sei, dass die Kunden die abgeschlossenen Verträge unter normalen Umständen weitergeführt hätten.

Mit dieser letztgenannten Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung hat sich die Klägerin in der Berufungsbegründung nicht hinreichend auseinandergesetzt. Die Klägerin nimmt insoweit zunächst Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und trägt vor, der Schaden sei beziffert worden. Die bloße Bezugnahme auf den Vortrag erster Instanz kann aber die Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen nicht ersetzen. Die Klägerin verkennt auch, dass das Arbeitsgericht nicht die fehlende Bezifferung des Schadens beanstandet hat, sondern den fehlenden Vortrag zu Umständen, aus denen sich der entgangene Gewinn infolge der Kündigung von Verträgen bestimmen lässt. Hierzu hat die Klägerin in der Berufungsbegründung lediglich ausgeführt, die Kunden

...

hätten den Jahresservice ansonsten „weiter verlängert“. Die Klägerin hat nicht näher ausgeführt, welchen Inhalt die Verträge über den „Jahresservice“ hatten, welche Kündigungsmöglichkeiten bestanden und zu welchen Zeitpunkten Kündigungen erfolgten. Ebenso wenig hat die Klägerin vorgebracht, aufgrund welcher Umstände von einer Verlängerung der Verträge, die größtenteils erst seit 2015 bestanden, auszugehen war. Die Klägerin hat nicht eingewandt, es habe für sie im erstinstanzlichen Verfahren kein Anlass bestanden, zu diesen Umständen näher vorzutragen, da das Arbeitsgericht es versäumt habe, rechtzeitig einen notwendigen Hinweis gemäß § 139 ZPO zu erteilen. Die Klägerin hat auch nicht den Einwand erhoben, das Arbeitsgericht habe die Anforderungen an die Darlegungslast zur Höhe des Schadens überspannt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Klägerin hat die Kosten der erfolglosen Berufung zu tragen.

Es besteht keine Veranlassung, die Revision gemäß § 72 Abs. 2 ArbGG zuzulassen. Insbesondere wirft der Rechtsstreit keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
Wegen der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf § 72a ArbGG verwiesen.

Dr. [REDACTED]

/wey.

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Landesarbeitsgericht Hamm

